

Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Voraussetzungen für die Unterstellung unter das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Für die Abrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Maximaler Jahreslohn pro Arbeitnehmende CHF 21'510.
- Die jährliche Lohnsumme des gesamten Betriebes darf CHF 57'360 nicht übersteigen.
- Die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.
- Die Jahresabrechnung muss fristgerecht eingereicht und die Beiträge müssen pünktlich bezahlt werden.
- Falls nur Personen im Rentenalter beschäftigt werden, die weniger als CHF 16'800 pro Jahr verdienen, ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht möglich.
- Ab 2018 können Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb arbeiten, nicht mehr mit diesem Verfahren abrechnen.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, erfolgt der Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren.

Die Anmeldung zum vereinfachten Verfahren wird beantragt ab _____

Fragen zum Arbeitgebenden

Name, Vorname oder Firma _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Versandadresse

Name, Vorname oder Firma _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Zahlungsverbindung

IBAN Bank- oder Postkonto

_____ Ä

Fragen zu Ihrem Personal

Name _____ AHV-Nummer _____

Name _____ AHV-Nummer _____

Name _____ AHV-Nummer _____

(oder separate Liste beilegen)

Unfallversicherung (UVG)

Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um einen Privathaushalt oder erhält mindestens ein Arbeitnehmer ein jährliches Entgelt über CHF 2'300?

ja nein

Wenn ja:

Sie müssen Ihre Mitarbeitenden bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfälle versichern.

Bei welcher Versicherungsgesellschaft haben Sie die obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen?

Name/Adresse _____

Sofern Sie noch keine Unfallversicherung abgeschlossen haben, bitten wir Sie, dies innert 4 Wochen zu erledigen und uns die ausgewählte Versicherungsgesellschaft zu melden.

Wenn nein:

Ihre Mitarbeitenden sind stillschweigend bei der Ersatzkasse UVG gegen Berufsunfälle versichert. Eine Anmeldung bei der Ersatzkasse UVG ist erst bei Eintritt eines Unfalles notwendig.

Bestätigung

Wir haben diesen Fragebogen wahrheitsgetreu ausgefüllt und von den Voraussetzungen für die Abrechnung im vereinfachten Verfahren Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift _____

Kontaktperson für Rückfragen

Name, Vorname _____

Telefonnummer _____ E-Mail _____

Bestätigung der AHV-Gemeindezweigstelle

Die vorstehenden Angaben wurden - soweit möglich - überprüft. Folgende Bemerkungen sind anzubringen:

Datum _____ Unterschrift _____